

Anti-Korruptionsrichtlinie für die L&R-Unternehmensgruppe

Gemäß unserer Unternehmensphilosophie und unserem Anspruch „People. Health. Care.“ verpflichtet sich Lohmann & Rauscher zu wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Nachhaltigkeit in all unseren Geschäftstätigkeiten. Wir streben darüber hinaus stets den höchstmöglichen Standard an Integrität in unseren unternehmerischen Aktivitäten an. Alle geschäftlichen Aktivitäten führen wir stets fair und transparent durch. Wir bieten keine Bestechungsgelder an und nehmen keine an – weder direkt noch indirekt.

Diese Richtlinie konkretisiert den Verhaltenskodex für Mitarbeitende der L&R-Unternehmensgruppe und ist Teil des Compliance-Programms. Sie dient als Leitfaden für rechtskonformes Verhalten im beruflichen Alltag und bietet zudem Unterstützung bei der Verhinderung von Korruption. Ziel dieser Richtlinie ist es, das Bewusstsein für die rechtlichen Anforderungen zu schärfen und sicherzustellen, dass die Einhaltung dieser Anforderungen ein selbstverständlicher Bestandteil unserer Unternehmenskultur ist.

I. Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Mitarbeitenden der L&R-Unternehmensgruppe sowie für alle Personen, die im Namen von L&R handeln. Neben dem Vorstand und den Mitarbeitenden umfasst dies auch Auszubildende, Lehrlinge und freiberuflich Tätige.

Diese Richtlinie tritt am 15. September 2023 in Kraft und wird regelmäßig überprüft, um sicherzustellen, dass sie aktuell ist. Wir behalten uns ausdrücklich das Recht vor, diese Richtlinie jederzeit anzupassen, falls dies erforderlich sein sollte.

II. Verbot von Korruption

L&R verpflichtet sich, die höchsten Standards von Integrität einzuhalten und die Gesetze zur Bekämpfung von Korruption sowie ethische Grundsätze zu beachten. Jegliche Form von Korruption ist sowohl im Inland als auch im Ausland verboten. Korruption umfasst alle Formen des Machtmissbrauchs, um sich einen unfairen Vorteil zu verschaffen. Viele Staaten behandeln Korruption als Straftat, selbst wenn sie in einem anderen Land begangen wurde. Dementsprechend sind insbesondere der US Foreign Corrupt Practices Act (FCPA) und der UK Bribery Act (UKBA) neben den nationalen Strafgesetzen von Bedeutung.

Korruption umfasst die Straftatbestände der Bestechung und Bestechlichkeit.

Das Anbieten oder Versprechen von Vorteilen, um jemanden dazu zu bewegen, eine Pflichtverletzung im Zusammenhang mit seinen geschäftlichen Tätigkeiten zu begehen, fällt unter Korruption. In vielen Ländern reicht bereits die Vereinbarung, eine Pflichtverletzung zu begehen, aus, um den Tatbestand der Strafbarkeit zu erfüllen. Dementsprechend ist es unerheblich, ob ein Vorteil tatsächlich gewährt oder angenommen wurde.

Die bestochene Person kann ein Geschäftspartner oder ein Regierungsbeamter sein (z. B. ein Beamter oder Richter).

Bestechlichkeit stellt die Gegenseite dar und umfasst die Annahme oder das Einfordern eines Vorteils.

Ein Pflichtverstoß der bestochenen Person könnte beispielsweise sein:

- Ein Wettbewerber wird ungerechtfertigt oder unfair bevorzugt (z. B. im Rahmen der Geschäftsanbahnung oder der Vergabe eines Auftrags).
- Die bestochene Person verstößt gegen ihre Verpflichtungen gegenüber dem Arbeitgeber.

Gewährte Vorteile können alle materiellen oder immateriellen Vergünstigungen sein, auf die die bestochene Person keinen Anspruch hat. Materielle und immaterielle Vorteile umfassen beispielsweise:

- Bargeldzahlungen
- Geschenke und Sachleistungen (z. B. Konsumgüter)
- sonstige Vergünstigungen (z. B. die Erbringung von Arbeiten und Dienstleistungen, Rabatte, Garantien, Zertifikate, Teilnahme an Schulungsveranstaltungen, die Schaffung zusätzlicher Verdienstmöglichkeiten (Beratungsverträge, Vergabe von Arbeitsplätzen an Verwandte usw.) oder die Verleihung einer Auszeichnung),
- Unterhaltungsangebote (z. B. Speisen, Getränke, Reise- und Unterkunftskosten).

Ob die Vorteile der bestochenen Person direkt oder indirekt (z. B. über ein Familienmitglied) gewährt wurden, ist dabei unerheblich.

III. Schutz vor Betrug und strafbaren Verstößen

Strafbare Handlungen, die häufig mit Korruption einhergehen, sind Betrug, Untreue, Steuerhinterziehung, Geldwäsche, Verrat von Geschäftsgeheimnissen und Erpressung.

Wir verpflichten uns zu einer Null-Toleranz-Politik gegenüber Betrug, Geldwäsche und allen damit verbundenen Straftaten. Dies umfasst strikte Überwachung und sofortige Korrekturmaßnahmen, wenn Risiken auftreten.

Mitarbeitende müssen alle Unternehmensvorgaben bezüglich Genehmigungen, Aufzeichnungen, Finanztransaktionen und Berichterstattung einhalten, um Gelegenheiten für Betrug oder den Missbrauch von Vermögenswerten zu verhindern.

Jedes unregelmäßige Verhalten, wie ungewöhnliche Zahlungen, gefälschte Informationen oder Aufforderungen, Verfahren zu umgehen, muss über die unternehmensinternen Meldekanäle oder das Hinweisgebersystem gemeldet werden.

IV. Grundsätze des Handelns

Zusätzlich zu den nationalen und internationalen Gesetzen und Vorschriften halten wir uns bei der Durchführung unserer Geschäftstätigkeiten an die Leitlinien der nationalen und internationalen Industrieverbände der Medizinprodukteindustrie, wie beispielsweise den Code of Ethical Business Practice von MedTech Europe.

Dabei beachten wir die folgenden allgemeinen Grundsätze:

1. Unentgeltliche Vorteile oder Vorteile gegen Bezahlung stehen in keinem Zusammenhang mit Beschaffungsentscheidungen oder Verkaufstransaktionen.
2. Jeder Vorteil oder jede Zahlung wird offengelegt.
3. Die Einzelheiten der Transaktionen stehen in einem angemessenen Verhältnis.
4. Sämtliche Leistungen werden schriftlich dokumentiert, insbesondere die Art der Leistung, ihr Zweck und welche konkreten Leistungen erbracht wurden.

V. Umgang mit Vorteilen

1. Umgang mit Geldgeschenken

Das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von Geldgeschenken jeglicher Höhe an Geschäftspartner, Angehörige der Heilberufe oder Regierungsbeamte ist nicht gestattet. Ebenso ist es nicht erlaubt, sich Geldgeschenke von Geschäftspartnern, Angehörigen der Heilberufe oder Regierungsbeamten versprechen zu lassen, einzufordern oder anzunehmen.

Geldgeschenke können in Form von Bargeld, geldwerten Vorteilen (z.B. Überweisungen) oder monetären Vorteilen (z. B. Gutscheine) erfolgen. Zahlungen dürfen auch nicht indirekt durch die Beauftragung Dritter (z. B. externe Berater oder Vermittler) geleistet oder entgegengenommen werden.

Dies gilt ebenso für Zahlungen, die nicht mit einer angemessenen Gegenleistung verbunden sind.

2. Umgang mit Sachgeschenken und Einladungen

Sachgeschenke und Einladungen sind nur in einem angemessenen und gesellschaftlich akzeptablen Rahmen zulässig. Das Versprechen, Gewähren, Einfordern oder Annehmen von Geschenken oder Einladungen darf weder zu einer Verpflichtung führen noch den Eindruck erwecken, dass damit versucht wird, Einfluss auf geschäftliche Entscheidungen zu nehmen. Sachgeschenke und Einladungen dürfen in keinem direkten Zusammenhang mit Verkaufstransaktionen stehen.

Die Vorgaben für den Umgang mit Sachgeschenken und Einladungen dürfen nicht dadurch umgangen werden, dass diese aus eigenen Mitteln gewährt werden.

VI. Umgang mit Interessenkonflikten

Interessenkonflikte entstehen, wenn persönliche (finanzielle oder andere) Interessen und Beziehungen nicht mehr strikt von den Interessen von L&R getrennt werden können. L&R verpflichtet sich, Interessenkonflikte unverzüglich zu erkennen und zu behandeln, um eine unparteiische Entscheidungsfindung zu gewährleisten.

Wir erwarten von unseren Mitarbeitenden, Interessenkonflikte zu vermeiden und sich in einem solchen Fall korrekt zu verhalten. Sollten Sie erfahren, dass L&R beabsichtigt, Geschäfte mit einer Person oder dem Unternehmen einer Person zu tätigen, zu der Sie eine persönliche oder finanzielle Beziehung haben (z. B. Ehepartner, Verwandte, Freunde),

müssen Sie sich unverzüglich aus dem Entscheidungsprozess zurückziehen. Als Vertreter von L&R ist es Ihnen nicht gestattet, solche Transaktionen und/oder Verträge persönlich einzugehen. Darüber hinaus sind Sie verpflichtet, diese Beziehung Ihrem Vorgesetzten und/oder dem Compliance-Management-Team offenzulegen. Sollten Sie unsicher sein, ob eine bestimmte Situation zu einem Interessenkonflikt führt oder führen könnte, wenden Sie sich bitte an Ihren Vorgesetzten und/oder das Compliance-Management-Team.

VII. Schulung

L&R führt regelmäßig Schulungen zur Einhaltung dieser Richtlinie durch. Diese Schulungen sind Bestandteil des Einführungsprozesses für alle neuen Mitarbeitenden. Die Schulungsunterlagen werden an die individuellen Korruptionsrisiken der jeweiligen Abteilungen angepasst.

VIII. Meldung von Verstößen

Wenn Sie Kenntnis von (potenziellen) Verstößen haben, können Sie sich an Ihren lokalen Compliance-Beauftragten wenden oder einen Bericht über das Hinweisgebersystem „Tell us“ einreichen (<https://www.lohmann-rauscher.com/de/unternehmen/tell-us/unser-hinweisgebersystem/>).

Verstöße gegen diese Richtlinie sind mit unserer Identität und Unternehmensphilosophie unvereinbar und können disziplinarische Maßnahmen nach sich ziehen, einschließlich formeller Abmahnungen, Suspendierungen, Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder, falls gesetzlich erforderlich, Meldung an die Behörden und strafrechtliche Verfolgung.

Der Corporate Compliance Officer ist Eigentümer dieser Richtlinie und für die Überwachung ihrer Umsetzung insgesamt verantwortlich. Dennoch sind alle Mitarbeitenden dafür verantwortlich, diese Richtlinie einzuhalten, vollständig an Untersuchungen mitzuwirken und das Compliance-Management-Team bei Fragen oder Unsicherheiten zu konsultieren. Der Vorgesetzte des Mitarbeiters (Geschäftsführer oder Direktor) ist dafür verantwortlich, die Einhaltung der Richtlinie innerhalb der jeweiligen L&R-Gesellschaft oder -Abteilung sicherzustellen. Bitte wenden Sie sich bei Fragen an das Compliance-Management-Team.

Mit freundlichen Grüßen,
Der Vorstand

Rengsdorf / Wien, April 2026



Thomas Menitz
CEO & COO



Holger Mägdefrau
CFO



Fabio Cortesi
CCO



Dr. Klemens Schulz
CPO